

# **Satzung des Permakultur Birkenfeld e.V.**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Permakultur Birkenfeld.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 98646 Hildburghausen

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Grundsätze)**

Der Verein Permakultur Birkenfeld ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Er handelt gemäß der drei ethischen Grundprinzipien der Permakultur:

- Sorge tragen für die Erde
- Sorge tragen für die Menschen
- Ressourcen gerecht (fair-)teilen und unseren Verbrauch reduzieren

Das Ziel ist es, mit der Permakultur Wege zu finden und zu fördern, wie Menschen für ihre Bedürfnisse sorgen können, ohne die Lebensgrundlagen der menschlichen und nichtmenschlichen Mitwelt weiter zu gefährden.

Folgende Werte sind dabei zentral:

- Achtung der Allgemeinen Menschenrechte
- Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen auf diesem Planeten
- Weltoffenheit und Freude am Austausch
- Respektvoller und achtsamer Umgang mit der Verletzlichkeit und Widerstandsfähigkeit der Erde und ihrer Ökosysteme
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens
- Verantwortliches Handeln im Sinne begrenzter Ressourcen und globaler Gerechtigkeit

## **§ 4 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung, Umwelt- und Naturschutz, sowie die Förderung der Pflanzenzucht.**

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Projekte:

Die Förderung von Kultur wird verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen im Fairteilladen (Umsonstladen und Begegnungsstätte) wie z.B. Konzerte, Filmvorführungen mit entsprechender Umweltschutz-Thematik.

Die Förderung von Naturschutz und Umweltschutz wird verwirklicht durch nicht gewinnorientierte Bildungsarbeit und praktische Lernangebote z.B. über gesunde und nachhaltige Lebensweisen und die Verbreitung und Vermittlung von Informationen über Anliegen des Umweltschutzes, z.B. Steigerung der Artenvielfalt, Anlegen einer Wildblumenwiese, Bau und Aufhängung von Nistkästen. Auch Workshops z.B. zu Upcycling oder Repair-Cafés zum Reparieren von Gegenständen werden durchgeführt.

Die Förderung von Bildung wird verwirklicht durch Projekte, Aktionen und Maßnahmen, welche die Teilnehmer in nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweisen bilden.

Die Förderung von Pflanzenzucht wird verwirklicht durch den Anbau und die Vermehrung alter (Gemüse-)Sorten und Verbreitung des Saatguts, die Pflege eines Gemeinschaftsgartens, biologischer Gartenbau nach den Prinzipien der Permakultur und die Förderung weiterer Baumaßnahmen zur Artenvielfalt, z.B. Pflanzen von (Obst-)Bäumen und Büschen.

## **§ 5 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 6 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist mündlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein beliebiges Vorstandsmitglied.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung bedarf keiner Frist.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

**Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, außer der Termin wurde auf der letzten Mitgliederversammlung abweichend festgelegt.**

**Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.**

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.**

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Es wird die Zustimmungswahl genutzt.

Bei Abstimmungen gewinnt der Vorschlag mit der meisten Zustimmung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmennenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

## **§ 13 (Vorstand)**

**Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einer beliebigen Anzahl weiterer Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder beträgt zwei.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Umwelt- und Naturschutz. Die Wahl der juristischen Person oder Körperschaft trifft der Vorstand.

Die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

**Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2020 beschlossen und ist beim zuständigen Registergericht hinterlegt.**